

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Frühjahr 2016

A. Aufgabenstellung

Bekämpfen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten Gerichtsaktes als RechtsvertreterIn der im erstinstanzlichen Verfahren unterlegenen beklagten Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 29.02.2016 mit dem/den in Frage kommenden Rechtsmittel(n).

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- die Rechtsmittelfristen eingehalten wurden; und
- der vorgelegte Akt vollständig ist.

Für falsche Rechtsmittelausführungen können Punkteabzüge vorgenommen werden.

Wert gelegt wird auch auf eine sprachlich klare und juristisch einwandfreie Formulierung der Rechtsmittelausführungen.

Führen Sie nicht aus (z.B. in einer Fussnote o.Ä.), weshalb sie etwas gerügt oder nicht (anders) gerügt haben.

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 10.03.2016

Uwe Öhri.

6 CG.2015.287

ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter: Paul H.
H-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: Zahlung
(Streitwert: CHF 900.-- s.A.)

K L A G E

2-fach

1. Robert B. und der Beklagte sind Arbeitskollegen. Robert B. hat dem Beklagten am 28.5.2015 einen neuwertigen Kaffeevollautomaten der Marke „Miele CM 6100“ für CHF 900.-- verkauft. Zwischen Robert B. und dem Beklagten wurde vereinbart, dass der Kaufpreis bis längstens 30.06.2015 zu begleichen sei.

Da Robert B. dem Kläger wegen eines gewährten Darlehens CHF 5'000.-- schuldete, die bereits zur Rückzahlung fällig waren, und er nicht über ausreichend liquide Mittel verfügte, hat er am 20.06.2015 dem Kläger zum Zwecke der Tilgung seiner Schuld CHF 4'100.-- mittels Banküberweisung bezahlt. Gleichzeitig hat Robert B. dem Kläger zur Begleichung der Restschuld von CHF 900.-- die ihm gegenüber dem Beklagten zustehende Kaufpreisforderung abgetreten.

Beweis:

PV;

Robert B., Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, als Zeuge.

2. Der Kläger, welcher ebenfalls im gleichen Betrieb arbeitet wie Robert B., hat den Beklagten unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung am 13.07.2015 und ein paar Tage später noch einmal zur Zahlung des Kaufpreises aufgefordert. Der Beklagte hat allerdings jegliche Zahlung abgelehnt und erklärt, er habe Robert B. das, was diesem zustehe, bereits bezahlt, weshalb der Kläger von ihm nichts mehr fordern könne.

Beweis:

wie vor.

Es wird daher beantragt die Fällung des nachstehenden

Urteils:

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 900.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.07.2015 zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

6 CG.2015.287

ON 2

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz**

Kläger: Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagter: Paul H.
H-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: Zahlung
(Streitwert: CHF 900.-- s.A.)

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Das Vorbringen unter Punkt 1. der Klage wird ausser Streit gestellt. Im Übrigen wird das Klagevorbringen, soweit nicht eine weitere ausdrückliche Ausserstreitstellung erfolgt, bestritten.
- B.** Robert B., ein Arbeitskollege der Streitparteien, hat den Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ im Mai 2015 in einer Tombola gewonnen. Da Robert B. für diesen keine Verwendung hatte, der Beklagte jedoch ohnehin eine solche Maschine kaufen wollte, hat er sich bereit erklärt, seinem Kollegen den Tombolagewinn abzukaufen. Der Kaufpreis von CHF 900.-- entsprach dem Neupreis, also dem, was der Beklagte im Fachgeschäft für diese nagelneue Maschine auch bezahlt hätte.

Robert B. hat dem Beklagten den sich noch in der Originalverpackung befindlichen Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ am 02.06.2015 am Arbeitsplatz übergeben. Als der Beklagte am nächsten Morgen die Maschine in Betrieb nehmen wollte, hat sich herausgestellt, dass diese nicht funktionierte.

Der Beklagte ist mit der Maschine noch am selben Tag in ein Fachgeschäft gegangen. Dort hat man ihm erklärt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit der Heisswasserbereiter, also der „Durchlauferhitzer“, defekt sei. Ein Auswechseln desselben verursache Kosten von insgesamt rund CHF 250.--.

Als der Beklagte am nächsten Tag, also am 04.06.2015, Robert B. mit diesen Umständen konfrontierte, hat dieser lapidar erklärt, dass ihn dies nichts angehe. Es handle sich um einen Tombolagewinn, sodass er keine Haftung zu übernehmen habe. Der Beklagte hat ohne Wenn und Aber auf Bezahlung der gesamten CHF 900.-- bestanden und war nicht bereit, die Kaffeemaschine reparieren zu lassen oder ein anderes Gerät zu liefern.

Der Beklagte sieht dies anders. Er hat daher Robert B. am 30.06.2015 lediglich CHF 650.-- bar bezahlt und erklärt, dass er keine weitere Zahlung leisten werde.

Davon, dass Robert B. die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten gehabt hatte, hatte der Beklagte bei Zahlung an Robert B. keine Kenntnis.

Zusammengefasst wird daher gegenüber der Klageforderung eingewendet:

Erstens hat der Kläger vom Beklagten nichts zu fordern, weil der Beklagte seinem Vertragspartner Robert B. bereits CHF 650.-- bezahlt hat; zweitens ist der Kaffeevollautomat mit dem defekten „Durchlauferhitzer“ nicht mehr als CHF 650.-- wert, also nicht mehr als das, was der Beklagte Robert B. ohnehin schon bezahlt hat.

Beweis:

PV;

Robert B., Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, als Zeuge.

Es wird somit

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 2.10.2015

Paul H.

Aktenzeichen bitte immer anführen

06 CG.2015.287

ON 3

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 30.10.2015

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: lic.iur. Diana Kind

Schriftführerin: Clara Simader

Rechtssache:

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz

beklagte Partei: Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz

wegen: Zahlung
(Bemessungsgrundlage 900.-- s.A.);

Bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr erscheinen:

für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. mit Vollmacht vom 24.08.2015

für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. mit Vollmacht vom 21.09.2015

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor:

3. Der Beklagte hatte, als er Robert B. die CHF 650.-- bezahlte, sehr wohl Kenntnis davon, dass dieser die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten gehabt hatte.

Der Umstand, dass der Kaffeevollautomat allenfalls defekt war und deswegen nicht mehr als CHF 650.--wert ist, betrifft den Kläger nicht, zumal er mit dem Beklagten in keiner vertraglichen Beziehung steht. Der Beklagte hat sich vielmehr an seinen Vertragspartner Robert B. zu halten.

Beweis: wie bis anhin.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und beantragt

- a) zum Beweise dafür, dass er am 30.06.2015 bei Zahlung der CHF 650.-- an Robert B. keine Kenntnis davon hatte, dass dieser die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten gehabt hatte, die Einvernahme der Zeugin Antje K., Sägenstr. 1, 9490 Vaduz, und
- b) zum Beweis dafür, dass der „Durchlauferhitzer“ des Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ defekt ist bzw. bereits bei Übergabe an den Beklagten defekt war und weiter zum Beweis dafür, dass der Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ mit diesem Defekt nicht mehr als CHF 650.-- wert ist, die Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens.

Der Klagsvertreter stellt ausser Streit, dass der „Durchlauferhitzer“ des Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ bereits bei Übergabe an den Beklagten defekt war und der Kaffeevollautomat mit diesem Defekt nicht mehr als CHF 650.-- wert ist.

Weiter bietet der Klagsvertreter zum Beweise dafür, dass der Beklagte im Zeitpunkt der Zahlung an Robert B. tatsächlich Kenntnis von der Abtretung hatte, nunmehr noch die Einvernahme des Zeugen Willi L., Lindenstr. 1, 9490 Vaduz, an.

Nach Erörterung wird von den Parteienvertretern ausser Streit gestellt, dass ein funktionierender Kaffeevollautomat der Marke „Miele CM 6100“ einen Neuwert von CHF 900.-- hat.

Der Richter verkündet den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu den zwischen den involvierten Parteien getroffenen Abmachungen, zum Zustand und Wert des Kaffeevollautomaten sowie zum jeweiligen Kenntnisstand des Beklagten und des Klägers,

durch:

Einvernahme der Zeugen Robert B., Antje K. und Willi L.; technisches Sachverständigengutachten; sowie PV der Streitteile.

Die Parteienvertreter erklären, für allenfalls anfallende Zeugengebühren der jeweils von ihren Mandanten angebotenen Zeugen die persönliche Haftung zu übernehmen.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung (Einvernahme der angebotenen Zeugen Robert B., Antje K. und Willi L. sowie PV der Streitteile) auf

Donnerstag, 17.12.2015, 09:00 Uhr, VHS 3,

erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 14:47 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 17.12.2015

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: lic. iur. Diana Kind

Schriftführerin: Clara Simader

Rechtssache:

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

beklagte Partei: Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: Zahlung
(Bemessungsgrundlage: CHF 900.-- s.A.);

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Persönlich mit RA Dr. Friedrich D. mit Vollmacht vom
24.08.2015;

Für die beklagte Partei: Persönlich mit RA Dr. Ludwig M., mit Vollmacht vom
21.09.2015

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Der Zeuge

Robert B., geboren am 27.07.1984, liechtensteinischer Staatsangehöriger, whft. Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Es stimmt, dass der Beklagte mir zwei Tage, nachdem ich ihm den Kaffeevollautomaten übergeben hatte, gesagt hat, dieser funktioniere nicht und man ihm in einem Fachgeschäft gesagt habe, dass daran der defekte Durchlauferhitzer schuld sei.

Der Beklagte hat von mir verlangt, dass ich den Kaffeevollautomaten auf meine Kosten reparieren lasse oder ihm einen anderen besorge. Das habe ich rundweg abgelehnt. Ich hatte den Kaffeevollautomaten ja in einer Tombola gewonnen und für diesen keine Haftung übernommen.

Der Beklagte hat gesagt, er werde mir diesfalls jedenfalls nicht den ganzen Kaufpreis bezahlen. Tatsächlich hat er mir dann Ende des Monats auch nur CHF 650.-- gezahlt. Er hat mir das Geld bar übergeben.

Es stimmt schon, dass ich die Kaufpreisforderung grundsätzlich an den Kläger abgetreten hatte. Allerdings befand ich mich gerade in einem finanziellen Engpass, weshalb ich die CHF 650.-- trotzdem genommen habe. Ich dachte, ich könnte dem Kläger dann zu einem späteren Zeitpunkt das ihm Zustehende geben. Leider hatte ich hierzu bis anhin noch keine Möglichkeit, weil ich nicht liquide bin.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Als ich dem Kläger die Kaufpreisforderung abgetreten habe, habe ich diesem erklärt, dass ich es übernehmen würde, den Beklagten hiervon zu verständigen.

Als mir der Beklagte am 30.06.2015 die CHF 650.-- bezahlt hat, habe ich ihn vorgängig auf die Abtretung hingewiesen. Der Kläger hat gesagt, das interessiere ihn nicht. Er habe den Kaffeevollautomaten von mir gekauft. Nachdem dieser defekt sei, sei er nicht bereit, mehr als CHF 650.-- zu bezahlen, weil eben die Ersetzung des defekten Durchlauferhitzers CHF 250.--

kosten würde. Ich sollte selber zusehen, wie ich mit dem Kläger zu Recht käme.

Wie bereits gesagt und da will ich auch gar nichts beschönigen, war ich finanziell in einer angespannten Situation, weshalb ich die CHF 650.-- vom Beklagten genommen habe. Ich habe halt gehofft, dass ich dann anderweitig schon noch zu Geld kommen würde, um dann meine Schuld beim Kläger begleichen zu können. Leider hat sich diese Hoffnung bis anhin nicht erfüllt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Für den Umstand, dass der Durchlauferhitzer defekt ist, habe ich nicht einzustehen. Das geht mich nichts an.

Als mir der Beklagte lediglich CHF 650.-- bezahlt hat, habe ich gesagt, das würde so nicht gehen und würde ich mir wegen der ausstehenden CHF 250.-- rechtliche Schritte vorbehalten.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Willi L., geboren am 7.01.1985, liechtensteinischer Staatsangehöriger, whft. Lindenstr. 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Ich bin ein guter Bekannter des Klägers.

Selbst hatte ich mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun. Der Kläger hat mir lediglich, als der Streit schon begonnen hatte, die ganze Geschichte im Nachhinein einmal erzählt. Aus eigener Wahrnehmung kann ich daher nichts bezeugen, sondern kann ich nur das angeben, was der Kläger selbst mir erzählt hat.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Der Kläger hat mir erzählt, dass Robert B. ihm eine Forderung gegen den Beklagten abgetreten habe, dies im Zusammenhang mit irgendeiner Kaffeemaschine. Der Kläger hat mir auch, jedenfalls soweit ich mich erinnern kann, davon berichtet, dass der Beklagte sich weigere ihm das Geld zu zahlen, dies mit dem Argument, die Maschine sei kaputt und er – der Beklagte – habe Robert B. bereits bezahlt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Wie bereits gesagt, kann ich aber aus unmittelbar eigener Wahrnehmung nichts aussagen, sondern nur das nacherzählen, was mir der Kläger berichtet hat.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Antje K., geboren am 02.09.1994, liechtensteinische Staatsangehörige, whft. Sägenstr. 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Den Kläger kenne ich nicht.

Robert B. und den Beklagten kenne ich, weil beide mit Freundinnen von mir zusammen sind.

Von der ganzen Angelegenheit habe ich Kenntnis, weil mir Robert B. hiervon erzählt hat. Ich habe meine beiden Freundinnen samt deren Partner im September zu meiner Geburtstagsparty eingeladen gehabt. Hierbei hat mir der schon ziemlich angetrunkene Robert B. die ganze Geschichte erzählt. Ich hatte das Gefühl, dass ihn sein schlechtes Gewissen plagte.

Konkret hat er mir Folgendes erzählt: Er habe bei einem Wettbewerb eine vollautomatische Kaffeemaschine gewonnen. Diese habe er dem Beklagten

verkauft. Weil er Schulden gehabt habe, habe er den Kaufpreis seinem Gläubiger abgetreten. Später habe sich herausgestellt, dass die Kaffeemaschine nicht funktioniere. Deshalb habe ihm der Beklagte auch nur CHF 650.-- bezahlt.

Über Frage, wieso ich den Eindruck gehabt habe, Robert B. habe sein schlechtes Gewissen geplagt, kann ich angeben:

Das war nicht wegen der kaputten Maschine. Hier hat Robert B. gesagt, das sei das Problem des Beklagten. Sein schlechtes Gewissen bezog sich vielmehr darauf, dass er vom Beklagten die CHF 650.-- entgegengenommen hatte, obwohl er den Kaufpreis an den Kläger abgetreten hatte. Robert B. hat mir erzählt, er habe dem Kläger zugesagt, dass er es übernehmen werde, den Beklagten von der erfolgten Abtretung zu verständigen. Das habe er dann aber tatsächlich nicht getan.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

An den Namen des von Robert B. genannten Gläubigers kann ich mich heute auswendig nicht mehr erinnern. Wenn mir jetzt gesagt wird, dass der Kläger Herbert N. heisst, fällt mir wieder ein, dass Robert B. diesen Namen genannt hat.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin mir ganz sicher, dass Robert B. gesagt hat, er habe den Beklagten von der Abtretung nicht verständigt.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der Parteien zu Beweis Zwecken.

Der Kläger

Herbert N., geboren am 02.01.1983, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Angestellter/Projektleiter, whft. S-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Der Beklagte, Robert B. und ich sind in der gleichen Firma beschäftigt. Ich habe nur mit Robert B. auch privat zu tun. Den Beklagten kenne ich nur vom Sehen her, weil wir uns im Betrieb ab und zu über den Weg laufen.

Als ich mit Robert B. die Abtretung vereinbart habe, sind wir so verblieben, dass er es übernehmen werde, den Beklagten hiervon zu verständigen. Ich habe darauf vertraut, dass Robert B. das tatsächlich auch tun werde. Ich selbst habe dies nicht getan, sondern den Beklagten meinerseits erstmals am 13.07.2015 unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung zur Zahlung aufgefordert.

Ich gehe davon aus, dass Robert B. den Beklagten verständigt hat. Robert B. hat mir gegenüber später auch einmal bestätigt, dass er das getan habe. Aus unmittelbar eigener Wahrnehmung kann ich hierzu nichts sagen.

Da ich vom 21.06. bis zum 12.07. beruflich im Ausland unterwegs war, habe ich den Beklagten erst am 13.07.2015 am Arbeitsplatz unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung zur Zahlung der CHF 900.-- aufgefordert.

Der Beklagte hat mir gesagt, er zahle mir nichts. Der Kaffeevollautomat sei defekt. Robert B. habe sich geweigert, hierfür gerade zu stehen. Er habe ihm daher am 30.06.2015 CHF 650.-- bar bezahlt und werde er keinen Rappen mehr bezahlen. Ich solle mich mit meiner Forderung an Robert B. halten.

Robert B. konnten wir nicht zur Rede stellen, weil er von Anfang Juli bis Mitte August ebenfalls im Ausland war.

Ich habe dann den Beklagten später noch zwei oder drei Mal zur Zahlung aufgefordert. Der Beklagte hat auf seinem Standpunkt beharrt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Davon, ob er von der Abtretung schon vorher Kenntnis gehabt habe oder nicht, hat mir der Beklagte nichts gesagt. Er war einfach erbost darüber, dass ihm Robert B. eine defekte Maschine verkauft hatte und hat er sich auf den Standpunkt gestellt, er habe nicht mehr als die CHF 650.-- zu zahlen, die er bereits an Robert B. geleistet habe, und ich müsse mich mit meiner Forderung an diesen wenden.

L.d.k.E.

Der Beklagte

Paul H., geboren am 17.11.1986, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Angestellter, whft. H-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Über Fragen der Richterin:

Wir sind alle drei im gleichen Betrieb beschäftigt. Ich kenne Robert B. nur lose, weil wir gelegentlich gemeinsam am selben Projekt arbeiten. Den Kläger kenne ich überhaupt nur vom Sehen.

Robert B. hat mir den Kaffeevollautomaten am 02.06.2015 übergeben. Als ich die Maschine am nächsten Morgen in Betrieb nehmen wollte, funktionierte sie nicht. Ich habe noch am selben Tag ein Fachgeschäft aufgesucht, wo man mir nach Untersuchung der Maschine erklärte, der Durchlauferhitzer sei defekt. Er müsse ausgewechselt werden, was rund CHF 250.-- koste. Als ich Robert B. am nächsten Tag damit konfrontierte, hat er gesagt, das gehe ihn nichts an und werde er nichts dergleichen tun. Er habe das Gerät ja nur mit einem Glückslos gewonnen und mir gegenüber keine Haftung für irgendetwas übernommen.

Robert B. hat auf der Zahlung des gesamten Kaufpreises von CHF 900.-- bestanden. Er hat mir sogar mit Klage gedroht. Ich habe ihm in Aussicht gestellt, dass ich in diesem Fall vom Kaufpreis jedenfalls die Kosten für die Ersetzung des defekten Durchlauferhitzers abziehen würde. Wir haben dann bis Ende Monat noch ein paar Mal darüber gestritten, haben aber beide auf unserem jeweiligen Standpunkt beharrt.

Ich habe schliesslich Robert B. – und zwar wie vereinbart am 30.06.2015 – CHF 650.-- bezahlt. Robert B. hat hierbei sinngemäss gesagt, dass es damit noch

nicht vorbei sei. Davon, dass er die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten hatte, hatte ich am 30.06.2015 keine Ahnung, das haben mir weder Robert B. noch der Kläger mitgeteilt gehabt. Von der Abtretung habe ich vielmehr erst erfahren, als mich der Kläger unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung am 13.07.2015 zur Zahlung aufforderte. Ich habe jede Zahlung abgelehnt.

Wie schon der Kläger gesagt hat, konnten wir Robert B. nicht unmittelbar zur Rede stellen, weil er zu dem Zeitpunkt für längere Zeit im Ausland war. Danach war die Situation so zerfahren und zerstritten, dass man nicht mehr vernünftig miteinander reden konnte.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Der Kaffeevollautomat ist nach wie vor bei mir zu Hause. Ich habe den defekten Durchlauferhitzer noch nicht ersetzt. Ich muss zuerst wissen, was in diesem Prozess herauskommt. Wenn ich dem Kläger die CHF 900.-- bezahlen muss, möchte ich nicht noch mehr Geld in den Sand gesetzt haben. Ich will auch keinen zweiten Prozess mit einem entsprechenden Kostenrisiko gegen Robert B. führen müssen. Dann kann ich mir gleich eine neue Kaffeemaschine kaufen.

Über Fragen des Klagsvertreters.

Beim Gerät, das mir Robert B. verkauft hat, handelt es sich um ein neues Gerät. Es war noch in der Originalverpackung, als Robert B. es mir am 02.06.2015 übergab.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Die Richterin verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden wegen geklärter Sach- und Rechtslage nicht aufgenommen.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 10.45 Uhr

Dauer: 2 Stunden

Unterschriften

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch die Fürstliche Landrichterin lic. iur. Diana Kind in der Rechtssache der klagenden Partei Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz, vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, wider die beklagte Partei Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz, vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, wegen Zahlung (Bemessungsgrundlage: CHF 900.-- s.A.), nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung

zu Recht erkannt:

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen den Betrag von CHF 900.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.07.2015 zu bezahlen sowie die mit CHF 1'405.95 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Der Kläger beehrte mit Klage vom 01.09.2015 vom Beklagten die Zahlung eines Betrages von CHF 900.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.07.2015. Er brachte hierzu in seiner Klage zusammengefasst vor:

Robert B. habe dem Beklagten einen Kaffeevollautomaten der Marke „Miele CM 6100“ verkauft, wobei der Kaufpreis von CHF 900.-- vereinbarungsgemäss bis längstens 30.06.2015 zahlbar gewesen sei. Zum Zwecke der Tilgung einer Darlehensschuld habe ihm Robert B. die Kaufpreisforderung abgetreten. Er habe den Beklagten unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung ab dem 13.07.2015 wiederholt zur Zahlung aufgefordert. Der Beklagte habe allerdings jegliche Zahlung mit der Begründung verweigert, er habe Robert B. das, was diesem zustehe, bereits bezahlt, weshalb der Kläger von ihm nichts mehr fordern könne.

2. Der Beklagte bestritt das Klagevorbringen teilweise, beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und wendete in seiner Klagebeantwortung zusammengefasst ein:

Robert B. habe ihm den Kaffeevollautomaten „Miele CM 6100“ am 02.06.2015 am Arbeitsplatz übergeben. Als er am nächsten Morgen die Maschine habe in Betrieb nehmen wollen, habe sich herausgestellt, dass diese nicht funktioniere und zwar, wie seine Abklärungen in einem Fachgeschäft ergeben hätten, mit grosser Wahrscheinlichkeit deswegen, weil der „Durchlauferhitzer“ defekt sei. Ein Auswechseln desselben verursache Kosten von insgesamt rund CHF 250.--. Als er am 04.06.2015, Robert B. mit diesen Umständen konfrontiert habe, habe dieser erklärt, dass ihn dies nichts angehe. Robert B. habe ohne Wenn und Aber auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von CHF 900.-- bestanden. Er habe Robert B. am 30.06.2015 das, was der Kaffeevollautomat mit dem defekten „Durchlauferhitzer“ wert sei, nämlich CHF 650.--, bezahlt. Von der Abtretung der Kaufpreisforderung an den Kläger habe er in dem Zeitpunkt keine Kenntnis gehabt. Der Kläger könne daher von ihm nichts mehr fordern.

3. Der Kläger bestritt das Vorbringen des Beklagten in dessen Klagebeantwortung und brachte anlässlich der Tagsatzung vom 31.10.2015 weiter vor, dass der Beklagte von der Abtretung Kenntnis gehabt habe und ihn selbst der Umstand, dass der Kaffeevollautomat allenfalls defekt gewesen sei, nichts angehe, weil er mit dem Beklagten in keiner vertraglichen Beziehung stehe.

Dieses Vorbringen wurde wiederum vom Beklagten bestritten.

4. Beweis wurde aufgenommen und zugelassen durch: Einvernahme des von beiden Parteien angebotenen Zeugen Robert B., des vom Kläger angebotenen Zeugen Willi L. und der vom Beklagten angebotenen Zeugin Antje K sowie Einvernahme der Parteien.

Von der Einvernahme des vom Beklagten angebotenen technischen Sachverständigengutachtens war wegen geklärter Sachlage Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

1. Der Kläger, der Beklagte und Robert B. sind Arbeitskollegen, die im gleichen Betrieb angestellt sind. Der Kläger und Robert B. pflegen auch privat Umgang.

Robert B. verkaufte dem Beklagten am 28.05.2015 einen neuen, noch original verpackten Kaffeevollautomaten der Marke „Miele CM 6100“ zum Neuwertpreis von CHF 900.--, wobei vereinbart wurde, dass der Kaufpreis vom Beklagten bis längstens 30.06.2015 zu begleichen sei.

Robert B. übergab dem Beklagten den Kaffeevollautomaten am 02.06.2015. Als der Beklagte am Morgen des 03.06.2015 den Kaffeevollautomaten in Betrieb nehmen wollte, musste er feststellen, dass dieser nicht funktioniert. Grund hierfür ist, dass der Durchlauferhitzer („Heisswasserbereiter“) defekt ist.

(ZV Robert B. ON 4; PV Kläger ON 4; PV Beklagter ON 4; darüber hinaus von den Streitparteien ausdrücklich ausser Streit gestellt und daher gemäss § 266 ZPO für wahr zu halten.)

2. Da Robert B. dem Kläger CHF 5'000.-- schuldete, die bereits zur Zahlung fällig waren, und er nicht über ausreichend liquide Mittel verfügte, bezahlte er am 20.06.2015 dem Kläger zum Zwecke der Tilgung seiner Schuld CHF 4'100.-- mittels Banküberweisung, und trat er gleichzeitig zur Begleichung der hernach verbleibenden Restschuld von CHF 900.-- die ihm gegenüber dem Beklagten zustehende Kaufpreisforderung an den Kläger ab.

(Vom Beklagten ausdrücklich ausser Streit gestellt und daher gemäss § 266 Abs. 1 ZPO für wahr zu halten.)

3. Der Beklagte bezahlte Robert B. am 30.06.2015 bar CHF 650.--.

Am 13.07.2015 forderte der Kläger den Beklagten unter Hinweis darauf, dass ihm Robert B. die Kaufpreisforderung abgetreten habe, zur Zahlung von CHF 900.-- auf. Der Beklagte äusserte sich gegenüber dem Kläger dahingehend, dass er ihm nichts zahlen werde, weil er Robert B. bereits CHF 650.-- geleistet habe und dieser von ihm nicht mehr fordern könne, weil der Kaffeevollautomat defekt sei. Trotz wiederholter Zahlungsaufforderung bezahlte der Beklagte dem Kläger bis anhin nichts.

(ZV Robert B ON 4; PV Kläger ON 4; PV Beklagter ON 4; darüber hinaus ausdrücklich ausser Streit gestellt und daher gemäss § 266 Abs. 1 ZPO für wahr zu halten).

4. Es kann nicht festgestellt werden, ob der Beklagte, als er am 30.06.2015 Robert B. CHF 650.-- zahlte, Kenntnis davon hatte, dass dieser die Kaufpreisforderung zuvor bereits an den Kläger abgetreten gehabt hatte.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Der zu den Pkt. 1. bis 3. festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbedenklich und widerspruchsfrei aus den bei diesen Feststellungen in Klammer jeweils angeführten Beweisergebnissen. Letztlich liegen den dort getroffenen Feststellungen auch gar keine sich widersprechenden Prozessbehauptungen der Streitparteien zugrunde oder wurde das diesbezügliche Prozessvorbringen des Klägers vom Beklagten bzw. jenes des Beklagten vom Kläger ausdrücklich ausser Streit gestellt und ist deshalb für wahr zu halten (§ 266 ZPO). Eine weitergehende Beweiswürdigung erübrigt sich daher insofern.

Die (Negativ)Feststellung zu Punkt 4. beruht auf folgender Beweiswürdigung:

Der Zeuge Willi L. kann aus unmittelbar eigener Wahrnehmung nichts sagen, sondern kann er vielmehr nur das wiedergeben, was ihm der Kläger selbst erzählt hat; zudem lässt sich dessen Aussage hinsichtlich des Zeitpunkts der Kenntnis des Beklagten von der Abtretung ohnehin nichts entnehmen (ZV Willi L. in ON 4). Der Kläger räumt ein, dass jedenfalls er den Beklagten von der geschehenen Abtretung nicht informiert habe, weil er darauf vertraut habe,

dass dies vereinbarungsgemäss Robert B. tun werde. Dazu, ob Robert B. dies dann auch getan hat, kann der Kläger sodann gemäss seiner Aussage aus eigener Wahrnehmung nicht sagen, sondern kann er nur darauf verweisen, dass Robert B. ihm gegenüber bestätigt habe, dass er den Beklagten verständigt habe (PV Kläger in ON 4). Das Wissen des Klägers beruht daher nur auf dem, was der Zeuge Robert B. ihm erzählt hat.

Der Zeuge Robert B. hat ausgesagt, er habe den Kläger am 30.06.2015, bevor ihm dieser CHF 650.-- bar bezahlt habe, davon in Kenntnis gesetzt, dass er die Kaufpreisforderung an den Kläger abgetreten habe (ZV Robert B. in ON 4). Dies wird allerdings vom Beklagten in Abrede gestellt, welcher angegeben hat, dass er von der geschehenen Abtretung erst am 13.07.2015 durch den Kläger erfahren habe, als ihn dieser unter Hinweis auf die Abtretung zur Zahlung aufgefordert habe (PV Beklagter in ON 4).

Nun spricht zwar für die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Robert B., dass dieser offensichtlich in angetrunkenem Zustand, in dem er nach allgemeiner Lebenserfahrung der Wahrheit zugetan gewesen sein dürfte, auch der Zeugin Antje K. erzählte, dass er den Beklagten, wie mit dem Kläger abgemacht, von der Abtretung tatsächlich verständigt habe (ZV Antje K. ON 4). Allerdings ist zu bedenken, dass der Zeuge Robert B., falls er den Beklagten tatsächlich nicht verständigt und trotzdem vom Beklagten die CHF 650.-- entgegengenommen hätte, von Seiten des mit ihm auch privat befreundeten Klägers seinerseits Regressansprüche zu gewärtigen hätte, sodass er durchaus einen Grund hat, nicht die Wahrheit zu sagen.

Für den Beklagten spricht, dass er an sich grundsätzlich keinen Anlass gehabt hätte, dem Zeugen Robert B. CHF 650.-- zu bezahlen, wenn er von der Abtretung effektiv Kenntnis gehabt hätte, es sei denn, er wollte mit einer Zahlung an den Zeugen Robert B. unter die Sache einen Schlussstrich ziehen und sich nicht mit dem Kläger wegen der defekten Kaffeemaschine streiten.

Unter Berücksichtigung, dass der Zeuge Robert B. und der Beklagte anlässlich der Tagsatzung vom 17.12.2015 persönlich einen gleichermassen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen haben, muss dahingestellt bleiben, ob der Beklagte nun tatsächlich Kenntnis von der Abtretung gehabt hatte, als er dem Zeugen Robert B. die CHF 650.-- bezahlte, oder nicht. Entsprechend ist, weil eben nicht das eine oder das andere mit der erforderlichen hohen

Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, insofern eine Negativfeststellung zu treffen.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Die zwischen Robert B. und dem Beklagten hinsichtlich des Kaffeevollautomaten getroffene Vereinbarung ist rechtlich als Kaufvertrag i.S. der §§ 1053 ff ABGB zu qualifizieren.

Robert B. hat die ihm gegenüber dem Beklagten aus dem mit diesem abgeschlossenen Kaufvertrag zustehende Kaufpreisforderung von CHF 900.-- (§ 1062 ABGB) zur Begleichung einer dem Kläger ihm gegenüber zustehenden Geldforderung, somit zahlungshalber, an diesen abgetreten. Die Kaufpreisforderung des Robert B. gegenüber dem Beklagten ist daher im Zessionswege auf den Kläger übergegangen, welcher somit Inhaber dieser Forderung geworden ist.

Die abgetretene Kaufpreisforderung ist gemäss der zwischen dem Beklagten und Robert B. getroffenen Vereinbarung seit dem 01.07.2015 zur Zahlung fällig (§§ 903 f ABGB) und hat der Beklagte diese trotz wiederholter Aufforderung des Klägers nicht beglichen. Der Kläger ist als Zessionar (Neugläubiger) wegen der geschehenen Abtretung berechtigt, vom Beklagten Zahlung der gesamten CHF 900.-- an sich zu verlangen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beklagte Robert B. am 30.06.2015 bereits CHF 650.-- bezahlt hat, weil nämlich nicht festgestellt werden konnte, ob der Beklagte im Zeitpunkt, als er diese Zahlung leistete, Kenntnis von der geschehenen Abtretung hatte, und dieses Non-liquet zu dessen Nachteil ausschlägt.

Die geltend gemachten Verzugszinsen entsprechen dem Gesetz (§ 1000 ABGB).

Der zur Gänze unterlegene Beklagte hat dem Kläger sämtliche Kosten des Verfahrens zu ersetzen (§ 41 Abs. 1 ZPO). Diese Kosten belaufen sich, inklusive des Einheitssatzes nach Art. 23 RATG, der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 8% sowie der Gerichtsgebühren auf insgesamt CHF 1'405.95.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 29.02.2016

Lic. iur. Diana Kind

Fürstliche Landrichterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Clara Simader

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Frühjahr 2016

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Beklagten aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts, mit welchem der Klage stattgegeben wurde, mit Berufung zu bekämpfen.

Der Kläger stützte seine auf Zahlung eines Betrages von CHF 900.-- s.A. gerichtete Klage auf folgenden Prozessstandpunkt: Robert B. habe dem Beklagten einen Kaffeevollautomaten der Marke „Miele CM 6100“ verkauft, wobei der Kaufpreis von CHF 900.-- vereinbarungsgemäss bis längstens 30.06.2015 zahlbar gewesen sei. Zum Zwecke der Tilgung einer (restlichen) Darlehensschuld habe ihm Robert B. die Kaufpreisforderung abgetreten. Er habe den Beklagten unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung ab dem 13.07.2015 wiederholt zur Zahlung aufgefordert. Der Beklagte habe allerdings jegliche Zahlung mit der Begründung verweigert, er habe Robert B. das, was diesem zustehe, bereits bezahlt, weshalb der Kläger von ihm nichts mehr fordern könne. Der Beklagte habe bei Zahlung an Robert B. von der Abtretung Kenntnis gehabt. Der Umstand, dass der Kaffeevollautomat allenfalls defekt gewesen sei, gehe ihn nichts an, weil er mit dem Beklagten in keiner vertraglichen Beziehung stehe.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung und vertrat hierzu folgenden Prozessstandpunkt: Robert B. habe ihm den Kaffeevollautomaten am 02.06.2015 am Arbeitsplatz übergeben. Als er am nächsten Morgen die Maschine habe in Betrieb nehmen wollen, habe sich herausgestellt, dass diese nicht funktioniere und zwar, wie seine Abklärungen in einem Fachgeschäft ergeben hätten, mit grosser Wahrscheinlichkeit deswegen, weil der „Durchlauferhitzer“ defekt sei. Ein Auswechseln desselben verursache Kosten von insgesamt rund CHF 250.--. Als er am 04.06.2015 Robert B. mit diesen Umständen konfrontiert habe, habe dieser erklärt, dass ihn dies nichts angehe. Robert B. habe ohne Wenn und Aber auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von CHF 900.-- bestanden. Er habe Robert B. am 30.06.2015 das, was der Kaffeevollautomat mit dem defekten „Durchlauferhitzer“ wert sei, nämlich CHF 650.--, bezahlt, wobei er in dem Zeitpunkt von der Abtretung der

Kaufpreisforderung an den Kläger keine Kenntnis gehabt habe. Der Kläger könne daher von ihm nichts mehr fordern.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Zu erheben ist eine Berufung (auch im Kostenpunkte).

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Bei nicht gesetzmässiger Ausführung der geltend gemachten Berufungsgründe, Geltendmachung eines nicht indizierten Berufungsgrundes, falschen Rechtsmittelausführungen etc. erfolgen Punkteabzüge. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein: 5 Punkte.

Wert gelegt wird auf eine verständliche Ausdrucksweise und eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den allgemein an einen Berufungsschriftsatz zu stellenden Anforderungen genügt.

2. Berufung: 35 Punkte

Das Urteil ist mit Berufung wie folgt zu bekämpfen:

a) Aktenwidrigkeit (10 Punkte)

Als Aktenwidrigkeit ist zu rügen, dass das Landgericht bei seiner Beweiswürdigung erwog, der Zeuge Robert B. habe der Zeugin Antje K. erzählt, er habe den Beklagten von der erfolgten Abtretung verständigt, während die Zeugin Antje K. tatsächlich ausgesagt hatte, der Zeuge Robert B. habe ihr erzählt, er habe den Beklagten nicht von der Abtretung verständigt. Bei Berücksichtigung der „richtigen“ Zeugenaussage von Antje K. ist positiv festzustellen, dass der Beklagte bei Zahlung an Robert B. keine Kenntnis von der Abtretung hatte, womit diese Zahlung im Betrage von CHF 650.-- schuldbefreiend war (§§ 1395, 1396 ABGB) und die Klage in diesem Umfange jedenfalls abzuweisen ist.

b) Unrichtige rechtliche Beurteilung (25 Punkte)

b1) Zunächst ist geltend zu machen, dass das Landgericht eine falsche Beweislastentscheidung getroffen hat. Die Beweislast dafür, dass der Beklagte bereits im Zeitpunkt der Zahlung an

Robert B. Kenntnis von der Abtretung hatte, obliegt dem Kläger. Daher ist die Klage im Umfange von CHF 650.--, entsprechend der vom Beklagten an Robert B. geleisteten Zahlung, jedenfalls abzuweisen, weil davon auszugehen ist, dass der Beklagte in diesem Umfange tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung an Robert B. geleistet hat (§§ 1395, 1396 ABGB). (8 Punkte)

b2) Darüber hinaus sind sekundäre Feststellungsmängel insofern geltend zu machen, als das Erstgericht trotz entsprechender Prozessbehauptungen des Beklagten und diesen entsprechenden Beweisergebnissen bzw. Ausserstreitstellungen keine Feststellungen dazu getroffen hat, dass der „Durchlauferhitzer“ des Kaffeevollautomaten im Zeitpunkt der Übergabe an den Beklagten defekt war, welchen Wert dieser Kaffeevollautomat mit dem Defekt hat, und dass Robert B. trotzdem auf voller Kaufpreiszahlung bestand bzw. nicht bereit war, den Defekt zu beheben oder eine andere Maschine zu liefern.

Bei Treffen entsprechender Tatsachenfeststellungen ist rechtlich davon auszugehen, dass der von Robert B. dem Beklagten verkaufte Kaffeevollautomat mit einem Mangel behaftet war (§ 922 ff ABGB) und dem Beklagten daher gegenüber Robert B. Gewährleistungsrechte (§ 932 ABGB) zustehen, und zwar, weil Robert B. sowohl eine Verbesserung als auch einen Austausch verweigerte, die Gewährleistungsbehelfe zweiter Stufe (§ 932 Abs. 4 ABGB), insbesondere das Recht zur Preisminderung. Zwar kann der Beklagte diese Gewährleistungsrechte (als Gestaltungsrechte) nur gegenüber seinem Vertragspartner Robert B. geltend machen, doch steht ihm wegen des „zessionsrechtlichen Verschlechterungsverbot“ gegenüber dem Kläger als Zessionar diesbezüglich eine sog. „dilatorische“ Einrede offen (*Ertl in Rummeß*, § 1396 Rz 1; *Neumayr in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*⁴, §§ 1395-1396 ABGB Rz 4). Damit ist die Klage auch im weiteren Umfange von CHF 250.-- abzuweisen. (17 Punkte)

3. Berufung im Kostenpunkte: 10 Punkte

Der Kläger hat kein Kostenverzeichnis gelegt. Das Landgericht hätte daher dem Kläger auch keine Kosten zusprechen dürfen, weil dieser seines Kostenersatzanspruches verlustig gegangen ist (§ 54 ZPO).

Richtig hätte das Erstgericht erkennen müssen, dass der Kläger seine Kosten des Verfahrens selbst zu tragen hat.

Vaduz, 07.04.2016

Uwe Öhri.